

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0162/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 16.02.2026 einen Artikel mit der Überschrift „[Name einer Lokalpolitikerin] rückt nach“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einer Gemeindevertretung und einer Nachrückerin für das Gremium. Diesbezüglich heißt es, dass die Frau in der bevorstehenden Sitzung der Vertretung „vereidigt“ werde.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist der Begriff „vereidigt“ falsch, da die Frau gemäß der Gemeindeordnung nur auf die Verschwiegenheit „verpflichtet“ werde. Zwischen „Eid“ und „Verpflichtung“ gebe es gravierende Unterschiede. Darauf habe er die Redaktion hingewiesen, diese habe aber keine Korrektur vorgenommen.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass in der Beschwerde zutreffend ausgeführt werde, dass nach der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung im vorliegenden Fall formal von einer „Verpflichtung“ auszugehen sei. Die gewählte Formulierung sei daher missverständlich bzw. rechtlich ungenau. Eine präzisere Wortwahl wäre angezeigt gewesen. Man werde den Vorgang intern aufarbeiten und zum Anlass nehmen, die redaktionellen Abläufe in diesem Bereich weiter zu schärfen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex fest. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war die Formulierung „vereidigt“ in der Veröffentlichung nicht korrekt. Insofern liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Zudem erkannten die Mitglieder einen Verstoß gegen das Gebot zur Richtigstellung einer falschen Darstellung, da die Beschwerdegegnerin, nachdem sie von dem Beschwerdeführer über den Fehler informiert worden war, diesen nicht korrigiert hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>